



Exchange Regulation

## **MITTEILUNG NR. 4/2017 VOM 8. SEPTEMBER 2017**

### ***Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2017 bzw. 2017/2018 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance***

#### I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung hinsichtlich der Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht gemäss Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 13. Dezember 2016 (s. Art. 49 Abs. 2 Kotierungsreglement sowie Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [[RLCG](#)]) ist Bestandteil der Informationen, die es dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz zu beurteilen (Art. 36 Abs. 1 FinfraG).

#### II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2017 bzw. 2017/2018 werden hinsichtlich der Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

##### *A. Ort der Publikation (Art. 6 RLCG)*

Gemäss Art. 6 RLCG haben Emittenten die von der RLCG geforderten Informationen zur Corporate Governance grundsätzlich in einem eigenen Kapitel im jährlichen Geschäftsbericht zu veröffentlichen (Corporate Governance-Bericht). Verweise auf andere Stellen im Geschäftsbericht oder auf andere leicht zugängliche Informationsquellen sind zulässig. Sie müssen genau sein und sollten im Hinblick auf die formale Klarheit (Art. 5 RLCG) sparsam verwendet werden (s. dazu N 26 sowie N 36 ff. Leitfaden von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 1. Januar 2016 [[Leitfaden RLCG](#)]). Weiter muss die Quelle rasch und kostenlos zugänglich sein. Eine Zustellung auf dem Postweg genügt dem Erfordernis der Möglichkeit der raschen Einsichtnahme nicht (s. dazu auch den Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 [[ZUL-CG-I-06](#)], Ziff. 18).

Bei Verweisen im Corporate Governance-Bericht auf andere Teile des Geschäftsberichts ist die exakte Fundstelle aufzuführen (z.B. Seitenzahl). Wird auf eine Webseite verwiesen, ist der genaue URL oder Pfad anzugeben (Art. 6 RLCG; s. auch N 40 f. [Leitfaden RLCG](#); Entscheide des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 [[ZUL-CG-I/06](#)], Ziff. 17 f. und ebenfalls vom 23. November 2006 [[ZUL-CG-II/06](#)], Ziff. 23 ff.; Entscheid der

Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 [[SaKo 2010-CG-I/10](#)], Ziff. 7; sowie [Mitteilung](#) von SIX Exchange Regulation Nr. 8/2010 vom 17. August 2010, Ziff. II.B.).

Wird auf Webseiten mit dynamischen Daten verwiesen, so sind neben diesen auch die statischen Daten während fünf Jahren (zwingend vorgeschriebene Dauer der Publikation von Finanzberichten auf der Webseite der Emittentin gemäss Art. 13 Abs. 1 [Richtlinie Rechnungslegung](#)) zur Verfügung zu halten (s. dazu N 41 [Leitfaden RLCG](#)).

*B. Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten (Ziff. 3.3 und 4.3 Anhang RLCG)*

Gemäss Ziff. 3.3 Anhang [RLCG](#) haben Emittenten, die der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV) unterstehen, im Corporate Governance-Bericht Angaben bezüglich der statutarisch zulässigen Anzahl weiterer Tätigkeiten für die Mitglieder des Verwaltungsrats zu machen (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV). Ziff. 4.3 Anhang [RLCG](#) schreibt dasselbe in Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsleitung vor. Anstelle einer Auflistung der geforderten Angaben kann alternativ auch auf die entsprechende Statutenbestimmung verwiesen werden (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 RLCG unter Ziff. II.A.). Im Falle eines Verweises ist die entsprechende Statutenbestimmung genau zu bezeichnen sowie der Weblink auf der Webseite der Emittentin im Corporate Governance-Bericht aufzuführen (s. dazu N 40 f. [Leitfaden RLCG](#)).

*C. Statutarische Regeln betreffend Vergütungen (Ziff. 5.2 Anhang RLCG)*

Emittenten, die der VegüV unterstehen, haben im Corporate Governance-Bericht Ausführungen zu statutarischen Bestimmungen betreffend variable Vergütungen zu machen. Darzulegen sind die statutarischen Regeln betreffend die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden (Ziff. 5.2.1 Anhang [RLCG](#), Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 VegüV; s. auch N 255 [Leitfaden RLCG](#)). Weiter sind Angaben zu statutarischen Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu machen (Ziff. 5.2.2 Anhang [RLCG](#); s. dazu N 256 [Leitfaden RLCG](#)). Ferner sind Hinweise zu statutarischen Regeln betreffend die Abstimmung in der Generalversammlung über die Vergütungen im Corporate Governance-Bericht aufzuführen (Ziff. 5.2.3 Anhang [RLCG](#); s. auch N 257 [Leitfaden RLCG](#)).

Anstelle einer umfassenden Darlegung der geforderten Angaben kann alternativ auch auf die entsprechenden Statutenbestimmungen verwiesen werden (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 RLCG unter Ziff. II.A.). Im Falle eines Verweises ist die entsprechende Statutenbestimmung genau zu bezeichnen sowie der Weblink auf der Webseite der Emittentin bei den Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht anzugeben (s. dazu N 40 f. [Leitfaden RLCG](#)).

### III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

### IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/regulation/issuer.html>

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar unter:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/explorer/sanction-decisions.html>

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.